

Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen Dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko

(In Kraft getreten: 01. Juni 2022 - Belgisches Staatsblatt: 20. Mai 2022)

Das Königreich Belgien und das Königreich Marokko, VOM Wunsche geleitet, die zwischen den beiden Staaten bestehenden Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit zu regeln, Sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Für die Anwendung dieses Abkommens bedeuten die Ausdrücke:

"Belgien": das Königreich Belgien;

"Marokko": das Königreich Marokko.

"Gebiet":

- in Bezug auf Marokko: das Hoheitsgebiet Marokkos und die an den Hoheitsgewässern Marokkos angrenzende Gebieten, einschließlich des Küstenmeers und, darüber hinaus, der ausschließlichen Wirtschaftszone, sowie die Gebiete, für die Marokko in Übereinstimmung mit den internationalen Rechtsvorschriften und dem nationalen Gesetz souveräne Rechte oder seine Gerichtsbarkeit zum Zwecke der Ausbeutung und Erforschung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens, des dazugehörigen Meeresuntergrunds (Festlandsockel) und der darüber liegenden Wassersäule ausübt.
- in Bezug auf Belgien: das Hoheitsgebiet Belgiens und die an den Hoheitsgewässern Belgiens angrenzende Gebieten, einschließlich des Küstenmeers und, darüber hinaus,

der ausschließlichen Wirtschaftszone, sowie die Gebiete, für die Marokko in Übereinstimmung mit den internationalen Rechtsvorschriften und dem nationalen Gesetz souveräne Rechte oder seine Gerichtsbarkeit zum Zwecke der Ausbeutung und Erforschung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens, des dazugehörigen Meeresuntergrunds (Festlandsockel) und der darüber liegenden Wassersäule ausübt.

"Staatsangehöriger":

- in Bezug auf Belgien: eine Person belgischer Staatsangehörigkeit;
- in Bezug auf Marokko: eine Person marokkanischer Staatsangehörigkeit.

"Rechtsvorschriften": die in Artikel 2 bezeichneten Gesetze und Verordnungen dieses Abkommens.

"zuständige Behörde":

die Minister, die, jeweils in ihrem eigenen Bereich, mit der Durchführung der in Artikel 2, dieses Abkommens bezeichneten Gesetzgebung betraut sind;

"Zuständiger Träger": die Einrichtung, Organisation oder Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Gesetzgebung ganz oder teilweise obliegt.

"versicherte Person": in Bezug auf die verschiedenen in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Sozialversicherungszweige, jede Person, die dem persönlichen Anwendungsbereich dieses Abkommens unterliegt und die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Vertragsstaates festgelegten Bedingungen erfüllt, um Anspruch auf Leistungen zu haben, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Abkommens.

"Versicherungszeiten": Zeiten, welche nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten anerkannt sind, sowie Zeiten, welche nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind.

"Familienangehöriger": sämtliche Leistungen und Beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines jeden der Vertragsstaaten vorgesehen sind, einschließlich aller Zuschläge und Zuschüsse, die nach den in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

"Familienangehöriger": jede Person, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden oder, im in Artikel 14 dieses Abkommens bezeichneten Fall, nach der Gesetzgebung des Vertragsstaates in dessen Gebiet sie wohnt, als Familienangehöriger anerkannt oder als Berechtigter bezeichnet wird.

"Hinterbliebener": jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Hinterbliebener bestimmt oder anerkannt ist.

"Wohnort": der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person:

"Aufenthaltort": vorübergehender Aufenthaltsort. Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, darf der vorübergehende Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauern.

2. Ausdrücke, die im Abkommen verwendet, in Absatz 1 dieses Artikels aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen nach den betreffenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

Materieller Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen bezieht sich auf:

- in Bezug auf Belgien: die Rechtsvorschriften über die Pflichtsystemen zu den:

Sach- und Geldleistungen in Bezug auf Krankheit und Mutterschaft für Arbeitnehmer;

Sach- und Geldleistungen in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;

Alters- und Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer;

Invaliditätsleistungen für Arbeitnehmer, Seeleute der Handelsmarine und Bergleute;

e) der Familienzuschlag für Arbeitnehmer;

und, was Abschnitt II anbelangt, bezieht dieses Abkommen sich auf die Anwendung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer;

- In Bezug auf Marokko: die Rechtsvorschriften über die Pflichtsystemen zu:
 - a) der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer des privaten Sektors, zur Abdeckung folgender Leistungen: Familienzuschlag, Tagegeld für Krankheit und Mutterschaft, Sterbegeld und die Leistungen der Versicherung bei Invalidität, Alter und zugunsten der Hinterbliebenen;
 - b) die Pflichtkrankenversicherung für Arbeitnehmer des privaten Sektors gemäß dem Gesetzbuch über medizinische Grundversorgung;
 - c) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten für Arbeitnehmer im privaten Sektor.
- 2. Dieses Abkommen gilt auch für alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die in Absatz 1 angeführten Gesetzgebungen ändern oder ergänzen.
- 3. Dieses Abkommen gilt für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die bestehenden Systeme auf neue Kategorien von Personen ausdehnen, nur wenn der seine Gesetzgebung ändernde Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat nicht innert sechs Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung der genannten Gesetzgebungen eine gegenteilige Mitteilung zukommen lässt.
- 4. Dieses Abkommen gilt nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften über einen neuen Zweig der sozialen Sicherheit, es sei denn, dass dies zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten so vereinbart wird.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Soweit diese Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es nicht für Personen, die der Gesetzgebung eines der beiden Vertragsstaaten unterstellt sind oder gewesen sind und für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

Artikel 4

Gleichbehandlung

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, haben die in Artikel 3 dieses Abkommens bezeichneten Personen die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates wie dessen Staatsangehörigen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Staats.

Artikel 5

Ausfuhr von Leistungen

1. Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, dürfen Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung und Leistungen in Bezug auf Invalidität, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten genauso wie Hinterlassenenleistungen, auf die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch besteht, nicht deshalb weder ausgesetzt noch gekürzt oder geändert werden, weil sich die berechtigte Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält oder dort wohnt.
2. Die Ruhestands- und Hinterbliebenenleistungen sowie die Leistungen in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, auf die nach den belgischen Vorschriften Anspruch besteht, werden an marokkanische Staatsangehörige, die im Gebiet eines dritten Staates wohnen, unter denselben Voraussetzungen gezahlt, als handelte es sich um belgische Staatsangehörige, die im Gebiet dieses dritten Staates wohnen.
3. Die Leistungen bei Invalidität, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, sowie Ruhestands- und Hinterbliebenenleistungen, auf die nach den marokkanischen Rechtsvorschriften Anspruch besteht, werden an belgische Staatsangehörige, die im Gebiet eines dritten Staates wohnen, unter denselben Voraussetzungen gezahlt, als handelte es sich um marokkanische Staatsangehörige, die im Gebiet dieses dritten Staates wohnen.

Artikel 6
Kürzungs- und Entziehungsklauseln

1. Ist in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen der sozialen Sicherheit oder des Zusammentreffens solcher Leistungen mit anderen Einkünften vorgesehen, dass die Leistungen gekürzt oder entzogen werden, so sind diese Vorschriften einem Berechtigten gegenüber auch dann anwendbar, wenn es sich um Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates erworben wurden, oder um Einkünfte handelt, die sich aus der Ausübung einer Berufstätigkeit im Gebiet eines anderen Vertragsstaates ergeben.

2. Diese Regel gilt jedoch nicht für das Zusammentreffen zweier Leistungen gleicher Art, die im Verhältnis zu den in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten berechnet werden.

ABSCHNITT II
BESTIMMUNGEN ZUR ANWENDBAREN GESETZGEBUNG

Artikel 7
Allgemeine Vorschriften

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 8 bis 11 dieses Abkommens, gelten nachstehende Bestimmungen:

Arbeitnehmer, die ihre Erwerbstätigkeit im Gebiet eines Vertragsstaates ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates;

Eine Person, die als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens beschäftigt wird, das für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung im internationalen Verkehrswesen die Beförderung von Personen oder Gütern im Straßen- oder Luftverkehr durchführt und seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaats hat, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

2. Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit im Gebiet der beiden Vertragsstaaten, unterstehen alle unselbstständigen Tätigkeiten ausschließlich den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, im Gebiet dessen der Arbeitnehmer wohnt. Bei Anwendung der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates wird für die Bemessung der Höhe der geschuldeten Beiträge das Erwerbseinkommen aus Tätigkeit im Gebiet der beiden Vertragsstaaten berücksichtigt.

Artikel 8
Sonderbestimmungen

1. Wird ein Arbeitnehmer, im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates, dem er gewöhnlich angehört, abhängig beschäftigt und von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Vertragsstaates entsendet, so sind die Rechtsvorschriften so weiterhin auf ihn und die ihn begleitenden Familienangehörigen anzuwenden, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt,

sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und er nicht eine andere Person ablöst, für welche die Entsendungszeit abgelaufen ist.

2. Geht die Entsendung über den genannten Zeitraum hinaus, so untersteht der Arbeitnehmer weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, unter der Bedingung, dass die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Einrichtungen damit einverstanden sind. Diese Genehmigung kann jedoch nur für einen zusätzlichen Zeitraum von mehr als sechsunddreißig Monaten erteilt werden. Die Verlängerung der Entsendungszeit muss vor dem Ende der regulären Geltungsdauer von vierundzwanzig Monaten beantragt werden.
3. Absatz 1 dieses Artikels ist anwendbar, wenn Personen, nachdem sie von seinem Arbeitgeber, der sie im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich beschäftigt, in das Gebiet eines dritten Landes entsandt worden sind, von diesem Arbeitgeber aus dem Gebiet des dritten Landes zur Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt werden.
4. Wird ein Arbeitnehmer im Dienst eines Transportunternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsendet oder dort vorübergehend oder ambulant beschäftigt, so unterliegt er, sowie die Familienmitglieder, die ihn begleiten, den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
5. Hat das Transportunternehmen im Gebiet des anderen Vertragsstaates eine Zweigstelle oder ständige Vertretung, so unterliegt die von ihm beschäftigte Person jedoch den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Gebiet sich die Zweigstelle oder die ständige Vertretung befindet.

Artikel 9

Beamte

Beamte und ihnen gleichgestelltes Personal eines Vertragsstaats, die zur Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt werden sowie ihre Familienangehörigen unterliegen den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

Artikel 10

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

1. Staatsangehörige des Entsendestaats, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ins Gebiet des Empfangsstaats geschickt werden, unterliegen den Rechtsvorschriften des ersten Staats.
2. Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals, konsularische Mitarbeiter und Mitglieder des Dienstpersonals, die vor Ort von einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eingestellt wurden und die im Gebiet des Empfangsstaates wohnen, unterliegen den Rechtsvorschriften des letzten Vertragsstaates.
3. Beschäftigt die diplomatische Mission oder die konsularische Vertretung des Entsendestaates Personen, die nach Absatz 2 dieses Artikels den Rechtsvorschriften des Empfangsstaats unterstellt sind, so beobachtet die Mission oder Vertretung die Verpflichtungen, welche letztgenannter Vertragsstaat den Arbeitnehmern auferlegt.
4. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind entsprechend auf Personen anwendbar, die im privaten Dienst einer in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Person beschäftigt sind.
5. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 dieses Artikels sind weder auf Ehrenmitglieder konsularischer Vertretungen noch auf im privaten Dienst dieser Personen beschäftigte Personen anwendbar.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Familienangehörigen der in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Personen, soweit sie nicht selbst eine Berufstätigkeit ausüben.

Artikel 11

Ausnahmen

Im Interesse bestimmter versicherter Personen oder Personengruppen können die zuständigen Behörden im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 7 bis 10 dieses Abkommens vorsehen.

ABSCHNITT III

Besondere Bestimmungen über die Leistungen

KAPITEL 1

KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT

Artikel 12

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs und zur Bestimmung der Feststellungsdauer werden die nach den Rechtsvorschriften jedes Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Artikel 13

Sachleistungen bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat

1. Versicherte Personen und ihre Familienangehörigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf Sachleistungen haben und bei deren Zustand sich sofortige medizinische Versorgung während des Aufenthalts im Gebiet des anderen Vertragsstaats als notwendig erweisen, haben Anspruch auf Sachleistungen im Gebiet des letzteren Vertragsstaats.

2. Die Leistungen werden zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts gezahlt nach der für ihn geltenden Gesetzgebung. Die Leistungsdauer richtet sich jedoch nach den von der zuständigen Partei angewandten Rechtsvorschriften.

3. Absatz 1 ist nicht anwendbar:

wenn eine Versicherte Person oder ein Angehöriger ihrer Familie ohne Erlaubnis des zuständigen Trägers in das Gebiet des anderen Vertragsstaat einreist, um dort eine medizinische Behandlung zu erhalten;

b) von Fällen unbedingter Dringlichkeit abgesehen, für Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die von den zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen aufgelistet werden.

Ein Fall unbedingter Dringlichkeit liegt dann vor, wenn die Erbringung einer solchen Leistung nicht aufschiebbar ist, ohne dass das Leben der Person gefährdet oder ihre Gesundheit unumkehrbar geschädigt würde.

4. Der Träger des Aufenthaltsorts muss den in Absatz 1 bezeichneten sofortigen Versorgungsbedarf und die in Absatz 3, b) bezeichneten Fälle unbedingter Dringlichkeit feststellen.

Artikel 14

Sachleistungen für Anspruchsberechtigte und ihre Familienangehörigen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaats wohnen

1. Eine Person, die Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates hat und im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnt, erhält Leistungen im Gebiet dieses anderen Vertragsstaates.

2. Die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnhaften Familienangehörigen einer versicherten Person, die den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates untersteht, erhalten Leistungen im Gebiet des anderen Vertragsstaates.

3. Die Leistungen werden zu Lasten des zuständigen Trägers des Wohnorts vom Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht.

4. Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Familienangehörigen, wenn diese Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates haben, in dessen Gebiet sie sich befinden.

Artikel 15

Sachleistungen für Arbeitnehmer, die sich in Sondersituationen befinden

1. Die Person, die nach Artikeln 8 bis 11 dieses Abkommens den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates untersteht, sowie die Familienangehörigen, die ihr begleiten, erhalten Sachleistungen während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts im Gebiet des anderen Vertragsstaates.
2. Die Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zulasten des zuständigen Trägers nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht.

Artikel 16

Sachleistungen für Berechtigte auf Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenleistungen

1. Eine Person, die Invaliditäts-, Hinterbliebenen- oder Altersleistungen nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bezieht, erhält für sich selbst und ihre Familienangehörigen Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates in dessen Gebiet sie wohnt, und zwar zulasten des zuständigen Trägers dieses Staates.
2. Eine Person, die ausschließlich nach den Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten geschuldeten Invaliditäts-, Ruhestands- oder Altersleistungen genießt und die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnt, erhält Leistungen für sich selbst und für ihre Familienangehörigen. Die Leistungen werden zulasten des zuständigen Trägers des Wohnorts vom Träger des Wohnorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht.
3. Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Berechtigte auf Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenleistungen oder seine Familienangehörigen, wenn er Leistungen bezieht nach

den Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten aufgrund einer Berufstätigkeit des Leistungsberechtigten.

4. Absätze 1 und 3 dieses Artikels gelten nicht für die Familienangehörigen, wenn diese Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates haben in dessen Gebiet sie wohnen.

Artikel 17

Beiträge für die Berechtigten einer Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsbeihilfe

1. Der zuständige Träger eines Vertragsstaats, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften mit der Einbehaltung der Beiträge zur Abdeckung der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft betraut ist, kann diese Beträge, welche nach Maßgabe der für ihn geltenden Gesetzgebung berechnet werden, nur erheben und einziehen sofern die Kosten der nach Artikel 16 dieses Abkommens zu erbringenden Leistungen zu Lasten des zuständigen Trägers des genannten Staats gehen.
2. Muss ein Berechtigter auf Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistungen in den in Artikel 16, Absatz 2 bezeichneten Fällen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates in dessen Gebiet er wohnt zum Erhalt von Leistungen der Krankheits- und Mutterschaftsversicherung, so kann der zuständige Träger des genannten Staates diese Beiträge nicht einziehen auf der Grundlage seines dortigen Wohnorts.

Artikel 18

Sachleistungen bei Aufenthalt im Gebiet des zuständigen Vertragsstaats

Die in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 14 und in Absatz 2 des Artikels 16 dieses Abkommens bezeichneten versicherten Personen, die sich im Gebiet des zuständigen Vertragsstaates aufhalten, haben Anspruch auf Sachleistungen im Gebiet dieses Vertragsstaates, und zwar zulasten dieses Staates und nach den für den Träger des Wohnorts geltenden Bestimmungen.

Artikel 19

Übernahme der Leistungen

1. Wenn die versicherte Person oder ein Familienangehöriger aufgrund der Rechtsvorschriften eines der beteiligten Vertragsstaaten Anspruch auf Leistungen hat, so werden diese Leistungen ausschließlich vom zuständigen Träger dieses Vertragsstaates übernommen.
2. Hat eine Person oder ein Familienangehöriger aufgrund der Rechtsvorschriften beider beteiligten Vertragsstaaten Anspruch auf Leistungen, so werden diese Leistungen ausschließlich vom Träger des Vertragsstaates übernommen, in dessen Gebiet sie erbracht worden sind.

Artikel 20

Gegenseitige Erstattung der Sachleistungen zwischen Trägern

1. Der tatsächliche Betrag der nach den Bestimmungen von Artikel 13, 14, 15 und 16, Absatz 2 dieses Abkommens erbrachten Leistungen werden dem Träger, der die Leistungen erbracht hat, vom zuständigen Träger erstattet nach den Modalitäten der Verwaltungsvereinbarung.
2. Die zuständigen Behörden können im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden, ein anderes Erstattungsverfahren zu verwenden.

Artikel 21

Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft

1. Eine versicherte Person, welche die Anspruchsbedingungen erfüllt, die in den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten vorgesehen sind, eventuell unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 12 dieses Abkommens, hat Anspruch auf diese Leistungen, selbst wenn sie sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält. Die Leistungen werden direkt vom Träger bezahlt, der für den Berechtigten zuständig ist. Die Person, die Anspruch auf Leistungen aus der Krankheits- und Mutterschaftsversicherung hat, darf sich im Gebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Trägers.
2. Die Person, die aufgrund der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf Leistungen hat, kann diese Leistungen weiterhin beziehen, wenn sie ihren Wohnort in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt. Der zuständige Träger, der die Leistungen schuldet, kann die

Wohnortverlegung von einer vorherigen Genehmigung des zuständigen Trägers abhängig machen. Die Genehmigung kann jedoch nur aus ordentlich festgestellten medizinischen Gründen abgelehnt werden.

KAPITEL 2

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 22

Sachleistungen für Anspruchsberechtigte, die sich im anderen Vertragsstaat aufhalten oder dort wohnen

1. Eine Person, die wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates hat, erhält Leistungen wenn sie im Gebiet des anderen Staates ihren Aufenthalts- oder Wohnort hat.
2. Die Leistungen werden zulasten des Zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erbracht nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Die Leistungsdauer richtet sich jedoch nach den vom zuständigen Staat angewandten Rechtsvorschriften.

Artikel 23

Sachleistungen für Arbeitnehmer, die sich in Sondersituationen befinden

1. Die Person, die nach Artikeln 8 bis 11 dieses Abkommens den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates untersteht, haben bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Sachleistungen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates.
2. Die Leistungen werden zulasten des Zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erbracht nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Die Leistungsdauer richtet sich jedoch nach den vom zuständigen Staat angewandten Rechtsvorschriften.

Artikel 24

Gegenseitige Erstattung der Sachleistungen zwischen Trägern

1. der tatsächliche Betrag der nach Artikel 22 und 23 dieses Abkommens erbrachten Leistungen wird dem Träger, der die Leistungen erbracht hat, vom zuständigen Träger erstattet nach den Modalitäten der Verwaltungsvereinbarung.
2. Die zuständigen Behörden können im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden, von den Bestimmungen des 1. Absatzes dieses Artikels abzuweichen oder ein anders Erstattungsverfahren zu verwenden.

Artikel 25

Berücksichtigung früherer Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten

Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates ausdrücklich oder stillschweigend vor, dass bei der Bemessung des Grades der Unfähigkeit auf früher eingetretene Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten Rücksicht genommen wird, so werden Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, die früher unter den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates eingetreten sind, als unter den Rechtsvorschriften des ersten Staates eingetreten betrachtet.

Artikel 26

Unfälle zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Ein Wegeunfall, der sich im Gebiet eines anderen Vertragsstaats als des zuständigen Staates ereignet hat, gilt als im Gebiet des zuständigen Staates eingetreten.

Artikel 27

Feststellung der Berufskrankheit

1. Hat eine Person, die sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten eine Berufstätigkeit ausgeübt, die ihrer Art nach geeignet ist, eine solche zu verursachen, so werden die Leistungen, auf die sie oder ihre Hinterbliebenen Anspruch haben, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde und vorausgesetzt, dass die Person die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene Anforderungen erfüllt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Absatz 2 dieses Artikels.
2. Unterliegt die Gewährung von Leistungen bei Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Bedingung, dass die Krankheit zuerst in dessen Gebiet medizinisch festgestellt wurde, so gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die betreffende Krankheit zuerst im Gebiet des anderen Vertragsstaates festgestellt wurde.
3. Unterliegt die Gewährung von Leistungen bei Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Bedingung, dass eine Berufstätigkeit, die diese Krankheit verursachen kann, während einer bestimmten Zeit ausgeübt wurde, so berücksichtigt der zuständige Träger des Staates, soweit erforderlich, die Zeiträume, in denen eine solche Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurde, als ob diese Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates ausgeübt worden wäre.

Artikel 28

Verschlimmerung der Berufskrankheit

Wenn eine Person bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit, für die sie nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten Leistungen bei Berufskrankheit bezieht oder bezogen hat, für eine gleichartige Berufskrankheit Leistungsansprüche geltend macht nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, so gilt Folgendes:

Hat die Person im Gebiet dieses anderen Staates keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die geeignet war, die Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, so übernimmt der zuständige Träger des ersten Staates die Kosten für die Leistungen, unter Berücksichtigung der Verschlimmerung der Krankheit, nach den Bestimmungen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften;

Hat die Person im Gebiet des letztgenannten Staates eine solche Erwerbstätigkeit ausgeübt, so übernimmt der zuständige Träger des ersten Staates die Kosten für die Leistungen nach den Bestimmungen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung der Krankheit. Der zuständige Träger des zweiten Staates gewährt der betreffenden Person eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Betrag der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistungen und dem Betrag, den er vor der Verschlimmerung aufgrund der für ihn geltenden Rechtsvorschriften geschuldet hätte, wenn die betreffende Person sich die Krankheit zugezogen hätte, während die Rechtsvorschriften dieses Staates für sie galten.

Artikel 29

Renten für überlebende Ehegatten

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit mit tödlichem Ausgang wird die an die überlebenden Ehegatten geschuldete Rente gegebenenfalls nach den im Personalstatut des Opfers vorgesehenen Bedingungen auf die überlebenden Ehegatten verteilt. Die Rente wird entsprechend der jeweiligen Dauer der Ehe aufgeteilt

KAPITEL 3

Ruhestand, Sterben und Invalidität

SEKTION 1

A – SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER ALTERSLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN AN HINTERBLIEBENE

Artikel 30

Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels sind die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Rentenversicherung zurückgelegt wurden sowie die gleichgestellten Versicherungszeiten zu den Versicherungszeiten hinzuzurechnen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt wurden, soweit dies im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruch erforderlich ist und sofern diese Zeiten sich nicht überschneiden.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, dass die Versicherungszeiten nur in einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegt wurden, so werden für den Bezug dieser Leistungen nur die Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zusammengerechnet, die im anderen Vertragsstaat in derselben Beschäftigung zurückgelegt oder gleichgestellt wurden.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, dass die Versicherungszeiten nur in einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegt wurden, und wenn sich aus diesen Versicherungszeiten kein Leistungsanspruch hat ergeben können, werden diese Zeiten für die Feststellung der Leistungen des allgemeinen Systems für Angestellte berücksichtigt.
4. Erfüllt die betreffende Person auch unter Berücksichtigung von Absatz 1 nicht die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, so werden auch die Versicherungszeiten zusammengerechnet, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates zurückgelegt worden sind, mit dem die beiden Vertragsstaaten durch ein zwischenstaatliches Abkommen über soziale Sicherheit.

5. Hat nur ein Vertragsstaat ein auf diese Person anwendbares Abkommen über soziale Sicherheit mit dem Drittstaat abgeschlossen, so werden die nach den Rechtsvorschriften dieses Drittstaates zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet.

Artikel 31

Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenleistungen

1. Erfüllt die Person die Leistungsvoraussetzungen, die in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehen sind, ohne dass dafür eine Zusammenrechnung vorgenommen werden muss, so stellt der zuständige Träger des Vertragsstaates den Leistungsanspruch unmittelbar auf der Grundlage der in dem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten und unter ausschließlicher Anwendung der Rechtsvorschriften des letzten Staates fest.
Zudem berechnet dieser Träger den Leistungsbetrag, der in Anwendung der durch Absatz 2, Buchstaben a und b vorgesehene Regeln erhalten würde. Nur der höchste Betrag wird berücksichtigt.
2. Hat die Person einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten, und entsteht dieser Anspruch ausschließlich unter Zusammenrechnung der nach Artikel 30 dieses Abkommens zurückgelegten Versicherungszeiten, so gelten die folgenden Regeln:
 - a) der zuständige Träger dieses Vertragsstaates berechnet den theoretischen Leistungsbetrag, der zustehen würde, wenn die gesamten für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären;
 - b) anschließend berechnet der Träger den geschuldeten Betrag, aufgrund des bei Buchstabe a bezeichneten Betrag, nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der ausschließlich nach seiner Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach Buchstabe a) zurückgelegten Versicherungszeiten besteht.
 - c) Bei der Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenleistungen werden die zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, sofern sie die Höchstgrenze für

Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Trägers in Rücksicht genommen werden können, nicht überschreiten.

Artikel 32

Verteilung der Hinterbliebenenleistung

Die dem überlebenden Ehegatten geschuldeten Hinterbliebenenrente wird gegebenenfalls nach den im Personalstatut des Opfers vorgesehenen Bedingungen auf die überlebenden Ehegatten verteilt. Die Rente wird entsprechend der jeweiligen Dauer der Ehe aufgeteilt.

SEKTION 2

Invaliditätsversicherung

Artikel 33

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

1. Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen gelten die Bestimmungen des Artikels 30 dieses Abkommens entsprechend.
2. Das Anrecht auf Invaliditätsleistungen wird der Person gewährt, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität den Rechtsvorschriften einer der beiden Vertragsstaaten über Leistungen bei Invalidität unterlag, oder die nach diesen Rechtsvorschriften Anspruch auf Invaliditätsleistung hatte und die ehemals Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt hat.

Artikel 34

Berechnung der Invaliditätsleistungen

1. Entsteht der Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach den Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, gemäß Artikel 33 dieses Abkommens, so wird der geschuldete Leistungsbetrag nach den Modalitäten festgelegt, die in Artikel 31, 2. Absatz dieses Abkommens vorgesehen sind.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 dieses Abkommens, gewährt der zuständige Träger eines Vertragsstaates eine Zulage, sofern:
der Anspruch auf Invaliditätsleistungen in diesem Vertragsstaat entsteht, ohne dass dazu auf die in Artikel 33 dieses Abkommens vorgesehene Bestimmungen zurückgegriffen werden muss;
und der sich aus der gemäß Absatz 1 dieses Artikels durchgeführte Zusammenrechnung der Leistungen beider Vertragsstaaten ergebende Gesamtbetrag niedriger ist als der

Leistungsbetrag, der auf der ausschließlichen Grundlage der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates geschuldet ist.

Diese Zulage entspricht dem Unterschied zwischen dem bei Punkt b) bezeichneten Betrag und dem ausschließlich nach den Vorschriften dieses Staates geschuldeten Betrag.

Artikel 35

Invaliditätsleistungen während eines Aufenthalts im anderen Vertragsstaat

Eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten Anspruch auf eine Invaliditätsleistung hat, hat während ihres Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates weiterhin Anspruch auf diese Leistung, vorausgesetzt, dass sie vom zuständigen Träger des ersten Vertragsstaates die vorherige Genehmigung erhalten hat, sich im Gebiet des anderen Staates aufzuhalten. Diese Genehmigung kann jedoch nur abgelehnt werden, wenn der Aufenthalt in einer Zeit geplant wird, wo der zuständige Träger des ersten Vertragsstaates, gemäß den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, den Invaliditätszustand bewerten oder Neubewerten muss.

SEKTION 3

Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen bei Invalidität, Alter und zugunsten von Hinterbliebenen

Artikel 36

Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 30 und 33 sind in den in Artikel 31, Absatz 2 und Artikel 34, Absatz 1 bezeichneten Fällen vom zuständigen Träger eines Vertragsstaats keine Leistungen bei Invalidität, Alter oder zugunsten von Hinterbliebenen geschuldet wenn die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats zurückgelegten Versicherungszeiten vor dem Entstehen des Risikos insgesamt weniger als ein Jahr betragen.

Artikel 37

Eventuelle Neuberechnung der Leistungen

1. Der Prozentsatz oder der Betrag, um den bei einem Anstieg der Lebenshaltungskosten, bei Änderung der Lohnniveaus oder aus anderen Anpassungsgründen die Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistungen eines Vertragsstaates geändert werden, gilt unmittelbar für die Leistungen im anderen Vertragsstaat, ohne dass eine Neuberechnung der dieser Leistungen vorzunehmen ist.
2. Tritt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Änderung des Feststellungsverfahrens oder der Berechnungsmethode für Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistungen ein, so ist eine Neuberechnung der Leistungen im anderen Vertragsstaat nach Artikel 31 oder 34 dieses Abkommens vorzunehmen.

KAPITEL 4

Familienzuschlag

Artikel 38

Erwerb, Aufrechterhalten oder Wiederaufleben des Anspruchs auf Familienzuschlag

1. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruch vom Zurücklegen von Versicherungszeiten abhängig, so berücksichtigt der Träger, der diese Rechtsvorschriften anwendet, zu diesem Zweck, sofern die Zusammenrechnung dies erfordert, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten, als ob diese Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates zurückgelegt worden wären, unter der Bedingung, dass sie einander nicht überschneiden.
2. Der Ausdruck "Familienzuschlag" bezeichnet: periodische Leistungen, wie in der in Artikel 39 dieses Abkommens vorgesehene Verwaltungsvereinbarung aufgeführt.
3. In dieser Vereinbarung bestimmen die zuständigen Behörden folgendes:
 - die Kategorien von berechtigenden Kindern;
 - die Gewährungsbedingungen und die Beträge des Familienzuschlags, ebenso wie die Zeitspannen, für die Familienzuschlag gewährt wird.
4. Personen, die den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterliegen, haben für Kinder, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen, Anspruch auf Familienzuschlag des erstgenannten Vertragsstaates.
5. Der Empfänger von Renten und Pensionen, welche nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten geschuldet sind, hat für die Kinder, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen als dem, wo der Berechtigte wohnt, Anspruch auf den Familienzuschlag des Vertragsstaates in dessen Gebiet der Pensions- oder Rentenempfänger wohnt.
6. Die Waise einer verstorbenen Person, die den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates unterlegen hat, und die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnt, hat Anspruch auf

Familienzuschlag des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften die verstorbene Person zuletzt und nach den Bedingungen dieser Rechtsvorschriften unterlegen hat.

7. Wurde der Anspruch auf Familienbeihilfe in den beiden Vertragsstaaten ausgelöst, so gilt der Staat, wo das Kind wohnt, als der zuständige Staat, der den Familienzuschlag bezahlt, ungeachtet der Absätze 4 bis 6 dieses Artikels.

ABSCHNITT IV
Verschiedene Bestimmungen

Artikel 39

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden:

regeln die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Maßnahmen und Modalitäten in einer Verwaltungsvereinbarung und benennen die Verbindungsstellen, die zuständigen Träger und die Träger des Wohn- und Aufenthaltsortes;

legen die Verfahrensweisen für gegenseitige Amtshilfe und die Zahlungsbestimmungen für ärztliche, administrative und sonstige für die Anwendung dieses Abkommens notwendige Zeugnisse fest;

unterrichten sich gegenseitig über die zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen;

unterrichten sich so schnell wie möglich und unmittelbar gegenseitig über alle die Anwendung dieses Abkommens berührende Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

Artikel 40

Verwaltungszusammenarbeit

1. Für die Zwecke dieses Abkommens unterstützen sich die Behörden und die zuständigen Träger der beiden Vertragsparteien, als handelte es sich um die Durchführung ihrer eigenen Rechtsvorschriften. Die gegenseitige Amtshilfe ist grundsätzlich kostenfrei; Die zuständigen Behörden können jedoch die Erstattung bestimmter Kosten vereinbaren.
2. Die ärztliche Untersuchung von Personen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen oder sich dort aufhalten, wird auf Verlangen und zu Lasten des zuständigen Trägers durch den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts durchgeführt. Wird die ärztliche Untersuchung im Interesse beider Vertragsstaaten vorgenommen, so werden die Kosten dieser Untersuchung nicht erstattet.

3. Im Erstattungsfall werden die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Kosten gemäß den Modalitäten der in Artikel 39 dieses Abkommens bezeichneten Verwaltungsvereinbarung zurückbezahlt.
4. Für die Anwendung dieses Abkommens sind die zuständigen Behörden und die zuständigen Träger berechtigt, unmittelbar miteinander sowie mit jeder Person zu verkehren, unabhängig von ihrem Wohnort. Der Verkehr darf in einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten geführt werden.

Artikel 41

Zusammenarbeit zur Betrugsbekämpfung

Neben der Anwendung der allgemeinen Grundsätze in Bezug auf Verwaltungszusammenarbeit werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die regeln für die gegenseitige Amtshilfe in Bezug auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und – Beiträgen, insbesondere im Hinblick auf den tatsächlichen Wohnsitz, die Bewertung der Eigenmitteln, die Berechnung der Beiträge und das Zusammentreffen von Leistungen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festlegen.

Artikel 42

Austausch und Schutz personenbezogener Daten

1. Für die Anwendung dieses Abkommens sind die Träger der beiden Vertragsstaaten ermächtigt, personenbezogene Daten, welche der zuständige Träger des Vertragsstaates benötigt, zum Beispiel über das Einkommen von Personen, auszutauschen.
2. Werden personenbezogene Daten vom Träger eines Vertragsstaates dem Träger des anderen Vertragsstaates übermittelt, so gilt für diese Datenübermittlung das Datenschutzrecht des übermittelnden Staates.
3. Für die Speicherung, Bearbeitung, Verteilung, Änderung oder Löschung von personenbezogenen Daten durch den Träger des Empfängerstaates gilt das Datenschutzrecht des Empfängerstaates.

4. Die in diesem Artikel bezeichneten Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken als denen der Anwendung der Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten verwendet werden.

Artikel 43

Steuer und Befreiung von der Legalisierung

1. Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die gemäß den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates vorzuzeigen sind, findet auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden Anwendung, die gemäß den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzuzeigen sind.
2. Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieser Verordnung vorzuzeigen sind, brauchen nicht durch diplomatische oder konsularische Stellen legalisiert zu werden.

Artikel 44

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe

1. Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Vertragsstaates eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Vertragsstaaten unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des ersten Vertragsstaates. Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Vertragsstaates eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht.

2. Ist der Antrag auf eine Leistung beim zuständigen Träger eines Vertragsstaates gestellt worden, so gilt der Antrag, für eine entsprechende Leistung, als bei dem zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates gestellt.
3. Anträge oder Schriftstücke dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefasst sind.

Artikel 45

Auszahlung von Leistungen

1. Die Auszahlungseinrichtungen von Leistungen, die nach diesem Abkommen vorzunehmen sind, können diese in der Währung ihres Staates erbringen.
2. Die Auszahlungseinrichtung zahlt die geschuldeten Leistungen unmittelbar an den Berechtigten oder, was die Familienleistungen betrifft, an den Leistungsempfänger nach Maßgabe der Terminen und Modalitäten, die in den für sie geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.
3. Geldüberweisungen werden aufgrund dieses Beschlusses nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die in diesem Bereich zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten gelten.
4. Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Devisenkontrolle sollen den freien Verkehr von Geld, das nach diesem Abkommen geschuldet ist, nicht verhindern

Artikel 46

Streitbeilegung

Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Trägern in Bezug auf die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden beseitigt.

Artikel 47

Zu Unrecht geleistete Zahlungen

1. Hat der Träger eines Vertragsstaates im Rahmen der Auszahlung oder Neufeststellung der Leistungen entsprechend diesem Abkommen einer leistungsberechtigten Person Leistungen ausgezahlt, die den tatsächlich geschuldeten Betrag überschreiten, so kann dieser Träger den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates, die gegenüber der betreffenden Person zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von Rückständen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen.

Die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmung werden in Gemeinsamen Einvernehmen zwischen den zuständigen belgischen und marokkanischen Behörden festgelegt.

Ist die Einbehaltung des zu viel bezahlten Betrags von der Zahlung von Rückständen unmöglich, so gelten die in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen.

2. Hat der Träger eines Vertragsstaates einer leistungsberechtigten Person nicht geschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Träger des anderen Vertragsstaates, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von ausstehenden Beträgen oder laufenden Zahlungen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen. Der Träger des letztgenannten Vertragsstaates behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zu viel gezahlte Beträge handelte; den einbehaltenen Betrag überweist er dem Träger, der die nicht geschuldeten Leistungen ausgezahlt hat.

Artikel 48

Vollstreckungsverfahren

1. Vollstreckbare Entscheidungen der Justizbehörden eines der beiden Vertragsstaaten, sowie vollstreckbare, nichtanfechtbare Handlungen oder Urteile einer Behörde oder Einrichtung eines Vertragsstaats über Beiträge der sozialen Sicherheit, Zinsen und sonstige Kosten in Bezug auf die Einziehung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen werden im Gebiet des anderen Vertragsstaates innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der für ihn geltenden

Rechtsvorschriften und nach Maßgabe aller sonstigen in diesem Vertragsstaat für ähnliche Entscheidungen geltenden Verfahren anerkannt und vollstreckt.

2. Die Anerkennung darf nur dann verweigert werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dessen Gebiet das Urteil, die Handlung oder die Entscheidung vollstreckt werden sollte.
3. Forderungen vonseiten eines Trägers im Rahmen eines Vollstreckungs-, Konkurs- oder Zwangsliquidationsverfahrens im Gebiet des anderen Vertragsstaates werden dieselben Vorrechte eingeräumt, welche nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats gewährt werden.
4. Einziehbare Forderungen und Zwangseinziehungen werden mit den Sicherungen und Vorrechten zurückgefordert bzw. eingezogen, welche für die Einziehung der dem entsprechenden Träger des Vertragsstaats geschuldeten Beiträge bzw. für die Rückforderung der vom entsprechenden Träger des Vertragsstaats nicht geschuldeten Leistungen gelten.
5. Die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels werden in der in Artikel 39 dieses Abkommens bezeichneten Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 49

Ansprüche gegen Dritte

Erhält eine Person nach der Gesetzgebung eines der beiden Vertragsstaaten Leistungen für einen Schaden, der durch Ereignisse im Gebiet des anderen Vertragsstaates verursacht worden ist, so gilt für allfällige Ansprüche des leistungspflichtigen Trägers gegen einen zum Schadenersatz verpflichteten Dritten folgendes:

- a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den zur Leistung verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt der andere Vertragsstaat diesen Rechtsübergang an.

- b) hat der leistungspflichtige Träger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten, so erkennt der andere Vertragsstaat diesen Anspruch an.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 50

Ereignisse und Situationen vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens

1. Dieses Abkommen ist auch auf Ereignisse anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.
2. Dieses Abkommen begründet keinen Leistungsanspruch für den Zeitraum vor dem Tag seines Inkrafttretens.
3. Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens werden sämtliche Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.
4. Dieses Abkommen gilt nicht für Ansprüche, die durch Gewährung einer Pauschalvergütung oder durch Beitragsrückvergütung abgegolten worden sind.

Artikel 51

Neufeststellung, Verjährung, Verfall

1. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder wegen dessen Wohnort im Gebiet des anderen Vertragsstaates als dem, wo sich die Zahlungseinrichtung befindet, abgelehnt oder zum Ruhen gebracht worden sind, werden auf Antrag der betreffenden Person vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gewährt oder wiedergewährt.
2. Die Ansprüche von Personen, deren Leistung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gewährt worden ist, können auf ihren Antrag hin unter Berücksichtigung dieses Abkommens neu festgestellt werden. Unter keinen Umständen darf eine derartige Neufeststellung zu einer Einschränkung der früheren Ansprüche der beteiligten Person führen.

3. Wird der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Abkommens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschluss- oder Verjährungsfristen nach den Bestimmungen der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates entgegengehalten werden können.
4. Wird der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels erst nach Ablauf der zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt, so werden die Ansprüche, sofern sie weder erloschen noch verjährt sind, vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 52

Dauer

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragsstaat unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf diplomatischem Wege durch schriftliche Notifikation an den anderen Vertragsstaat gekündigt werden.

Artikel 53

Wahrung erworbener Ansprüche sowie der Anwartschaftsrechte

Wird dieses Abkommen gekündigt, so bleiben die von einer Person nach seinen Bestimmungen erworbenen Rechte erhalten. Die Vertragsstaaten treffen ausreichende Vorkehrungen in Bezug auf die Anwartschaftsrechte.

Artikel 54

Aufhebungen und Übergangsmaßnahmen

1. Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird die Allgemeine Konvention über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet am 24. Januar 1968, aufgehoben und durch dieses Abkommen ersetzt.

2. Bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingereichte sondern noch nicht bearbeitete Leistungsanträge werden sowohl nach den Vorschriften der vorerwähnten Konvention vom 24. Januar 1968 als auch nach den Vorschriften dieses Abkommens behandelt. Dabei wird die für den Antragsteller günstigere Lösung in Betracht gezogen.

Artikel 55

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Eingang der Note in Kraft, in der der letzte der beiden Vertragsstaaten dem zweiten Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass die vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten für das Inkrafttreten dieses Abkommens beobachtet worden sind.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel, am 18 Februar 2014, in zwei Urschriften in arabischer, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte in gleicher Weise authentisch sind.

FÜR DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

Laurette Onkelinx

Ministerin für Soziale Angelegenheiten

FÜR DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO,

Abdeslam Essadiqui

Ministerin für Arbeit und Soziales Angelegenheiten